

II. Transitörise Bestimmungen.

§. 34.

- Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. August 1867 dergestalt in Kraft, daß
- a. die Bestimmungen in §§. 1—4, 26—33 auch auf summative Sachen Anwendung finden, und
 - b. die §§. 1—4 für dasjenige Verfahren (eines Beweisverfahrens etc.), welches erst nach der Publikation dieses Gesetzes beginnt, die §§. 25—33, wenn das Beweisurtheil nach Publikation dieses Gesetzes rechtskräftig ertheilt ist, und die §§. 22—24, wenn die darin behandelten Prozeßhandlungen etc. nach Publikation dieses Gesetzes noch vorkommen, Geltung haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Oesterlein, den 18. Juni 1867.

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwitz.
